

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Declaration seiner Hoheit Herrn Wilhelm Heinrichs, von Gottes Gnaden Printzen von Oranien etc.

Wilhelm <III., England, König>

[S.l.], 1690

[Fließtext]

[urn:nbn:de:bsz:31-137748](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-137748)



DECLARATION

Seiner Hohheit

Herrn Wilhelm Heinrichs/

von Gottes Gnaden Prinzen von Dranien/1717.1718.

Enhaltend

Die Ursachen/wodurch Sie bewogen worden/
mit denen Waffen nacher Engelland überzugehen.

S wird ein jeder der beständigen festen Meynung seyn / daß die allgemeine Ruhe und der Wohlstand eines Landes oder Königreichs nicht könne beyhalten werden/wann die in demselben durch rechtmäßige Macht und Authorität besessene Grund-Gesetze / Freyheiten und Gewohnheiten öffentlich übertreten und vernichtet werden / insonderheit da man trachtet den Gottesdienst zu verändern und einen andern/ so in denen Gesetzen verboten/ einzuführen. Welchenfalls diejenige / denen am meisten daran gelegen / ohnungsgänglich verpflichtet seyn / dahin zu streben / wie die Gesetze/ Freyheiten und Gebräuche/ vor allem aber der bestätigte Gottesdienst gehandhabet und bewahret werden / ja in der That Sorge zu tragen/ auf daß die Einwohner sothanen Etats oder Königreichs weder ihres Gottesdiensts beraubet / noch ihrer bürgerlichen Gerechtigkeiten entsetzet werden mögen; welches um soviel notwendiger ist/ weilien sowol die Hoh- und Sicherheit der Könige/ Königlichen Familien und aller hohen Potentaten / als auch der Wohlstand ihrer Leute und Unterthanen / auf eine gang besondere Weise/ in genauer Unterhalt- und Handhabung ihrer Rechten / Freyheiten und Gebräuchen besessiget wird.

Dieser Gründe und Ursachen halber / haben Wir nicht länger ausstellen können zu erklären / daß Wir zu unserm grossen Eydwesen sehen / was massen die Räte / welche dermalen bey dem König im grössten Ansehen und Credit stehen / die Religion / Grund-Gesetze und Freyheiten dieser Königreiche vergewaltiget / und alle Dinge / so der Inwohner Gewissen / Freyheiten und eigenthümliche Güter angehet / einer willkührlichen Regierung unterworfen haben / und dieses nicht allein durch heimliche Wege / sondern auch durch offenbare und unverständliches Verfahren.

Diese böse Rathgeber haben / um solches Werck fortzusetzen / und mit einigen plausiblen Prætexten zu bemänteln / eine dispensirende Macht erdichtet / und dem König zugeeignet / Krafft deren ihrem Vorgeben nach / derselbe berechtigt seyn sollte / die Execution derjenigen Gesetze / welche durch des Königs und des Parlaments Authorität zur Beruhigung und Wohlfahrt der Unterthanen gemacht worden / zu können suspendiren / und auf diese Weise haben sie die Gesetze krafftlos gemacht / und ausser Wirkung und Effect gestellt ; da doch nichts sicherers seye / dann / daß / gleichwie keine Gesetze / als vom König und dem Palament / gesammter Hand / gemacht und aufgerichtet werden können / selbige auch (insonderheiten aber diejenige / welche die allgemein. Ruhe und Wolstand der Nation, und eines jeden ihrer Unterthanen Leben und Freyheit befestigen) anders nicht / als durch eine gleichmässige einstimmige Authorität des Königs und des Parlaments / es mögen vernichtet oder aufgehoben werden. Und ob gleich der König / da jemand Hoher Verrätheren / beleidigter Majestät oder anderer Mißthaten halber verurtheilet worden ist / die Straffe nachlassen und den Mißthaten begnädigen kan ; so läst sich dennoch mit keinem scheinbaren Grund daraus schliessen / daß er Macht habe / die völlige Execution derjenigen Gesetze / so wider die beleidigte Majestät und andere schwere Verbrechen aufgerichtet seyn / zu hemmen ; Es wäre dann Sache / daß man behaupten wolte / der König seye mit einer despotiquen und ganz willkührlichen Macht bekleidet / und daß der Unterthanen Leben / Freyheit / Ehre und Güter lediglich von seinem guten Willen und Wolgefallen dependiren / und ihm mithin ganz und gar unterworfen seyen ; welches nothwendig folgen müste / dasern der König die Macht hätte / die Execution der Gesetze zu hemmen und dawider zu dispensiren.

Diese böse Rathgeber haben / um solchen unerhört und verfluchten

ten Maximen einigen Schein zu geben / das Werck also meisterlich wissen anzugreifen / daß sie von denen Richtern eine Declaration erhalten / daß sothane dispensirende Macht ein Recht der Crone sey / als ob es in dieser zwölff Richter Gewalt stünde / die Gesetze / Rechte und Freyheiten der gangen Nation dem Rönig zu übergeben / damit er über dieselbe nach eigenem Belieben und Gefallen / auch denen zum Ruhestand der Unterthanen gemachten Gesetzen schnurstracks zuwider verordnen und disponiren möchte. Welche Declaration zu erhalten haben ernante böse Rathshebere vorher unter der Hand die Meynungen der Richters ausgeforschet und zuwege gebracht / daß diejenige / welche zu einer so schädlichen Declaration mit gutem Gewissen sich nicht verstehen noch darinn gehelen können / ihrer Aemter und Dienste entsetzet / andere aber hingegen / so es mit ihnen gehalten / wieder damit bekleidet und versehen worden / und solches biß dahin sie durch dergleichen fürgenommene Wechsel und Veränderungen in denen Justizhöfen endlich die verlangte Erklärung erzwungen. Ferner haben sie auch zu deraichen hohen und wichtigen Aemtern die öffentliche Bekenner der Römisch-Catholischen Religion eingebringen / ohnerachtet dieselbe durch die Grund-Gesetze des Reichs davon ausgeschlossen waren.

Gleichfalls ist bekant und offenbahr / daß / als Ihre Majestät bey Antrittung der Cron von Engelland / Schott- und Irreland ohne die geringste Widersehung der Unterthanen / ohnerachtet Sie schon damals die Römisch-Catholische Religion offenbahr bekant / vor ihren Rönig angenommen und erkläret worden / er dabey versprochen und heiliglich beschwahren / daß Er seine Unterthanen in dem völligen Genuß ihrer Gesetze / Rechten und Freyheiten handhaben / insonderheit aber die Kirche von Engelland / wie sie in denen Gesetzen befestiget / beschirmen wölte. Ebenfalls ist gewiß und ohnstreitig / daß zu verschiedenen und besonderen Zeiten / unterschiedliche Gesetze / sowol zu Beschirmung dieser Rechte und Privilegien / als auch der Protectirenden Religion gemacht / und unter anderen Versicherungen fest gestellet worden / daß ein jeder / wer es auch seyn möchte / der zu einer geistlichen Dignität erhoben / oder auf einer der beyden Universitäten aufgenommen / ingleichen der zu einigem Civil- oder Militar-Dienste sollte berufen werden / fürhin durch Ablegung des Endes der *Allegance* und *Supremacy* / wie auch des *Tests* bezeugen und betheuren müste / daß er nicht der Römisch-Catholischen / sondern der *Protectirenden* Religion zugethan wäre.

wäre. Nichts destoweniger haben diese böse Råthe alle solche/sowol Geist/ als weltliche Aemter betreffende Gesetze/ in der That abgeschafft und vernichtiget.

Soviel die Geistliche Dignitäten und Aemter betrifft / haben sie nicht allein ohne den geringsten Schein Rechts/ sondern auch denen allerklarest/ und ausdrücklichen Gesetzen gerad zuwider/ eine Commission von gewisser Anzahl Personen aufgerichtet / und selbigen die Direction und Erkänntuß in allen kirchlichen Sachen anvertrauet / darunter auch gewesen/ und annoch einer von Ihrer Majestät Staats Råthen sich befindet / so gegenwärtig öffentlich die Römisch-Catholische Religion bekennet / und zu der Zeit / da er die Bekänntuß von ernanter Religion gethan / erkläret hat / daß er dieselbe schon geraume Zeit vorhero vor die einige wahrhaftige Religion gehalten.

Aus welchem allen der klägliche Zustand / worinnen die Protestirende Religion gebracht wird/ wahrzunehmen ist; angesehen die Sachen der Engelländischen Kirchen nunmehr in solcher Leute Händen gestellt seynd / welche eine bekantlich widerrechtliche Commission angetreten / und selbige denen Gesetzen schnurstracks zuwider vollzogen haben. Deme noch hinzu kommt / daß einer ihrer vornehmsten Glieder die Protestirende Religion abgeschworen/ sich Römisch-Catholisch erkläret / und also ein publicum munus oder Dienst zu bekleiden sich unfähig gemacht hat.

Besagte Commission hat bisher solche Zeichen ihres Gehorsams in demjenigen / so ihnen vorgeschrieben worden / gegeben / daß man nicht Ursach hat zu zweiffen / sie werde noch fernerhin mit Fortsetzung solcher Anschläge/ die zu ihrem Vorhaben dienlich scheinen verfahren.

Dabeneben lassen offtgedachte böse Rathgeber ihnen sonderlich angelegen seyn / damit niemand zu geistlichen Würden und Dignitäten erhaben werde / so einigen Eifer zu der Protestirenden Religion verspühren läßt / sondern nur allsin dergleichen Leute dazu gelangen mögen / welche unterm Schein von Moderation und Sanftmüthigkeit öffentlich an Tag geben / wie wenig sie sich um der Protestirenden Religion bekümmern. Vorbemeldte Commissarien haben auch den Bischoff von London / allein dieser Ursachen halben / von seinem Amt suspendiret / daß er dem ihm zugesandten Befehl gemäß einen vornehmen Prediger / welcher niemalen zu seiner Vertheidigung citiret/ weder jemalen gehört worden / und also ohne einigige Form Rechts von seinem Amt zu suspendiren / oder dessen ihm zu unter sagen/

gen / sich geweigert. Sie haben ferners einen Præsidenten / so von denen Gliedern des Magdalenen-Collegii erwählet worden / und nachgehends dessen Glieder insgesammt / ohne dieselbe vor einig Gericht / so cognitionem causæ gehabt / zu citiren / auch ohne einige dißfalls von dem Competenten Richter ergangene Urtheil / nur allein der Ursachen halben abgesetzt / daß sie sich geweigert / eine Person zu ihrem Præsidenten zu erwählen / welche durch dieser bösen Rätthe Unterbauung ihnen war recommendiret worden / und solches alles ohne Betrachtung / daß jenen das Recht der freyen Wahl un widersprechlich zustehet ; Wodurch dann dieses ganze Collegium, denen Gesetzen und deutlichen Inhalt der also genannten MAGNA CHARTA, (daß niemand sein Leben oder Güter / als durch die Gesetze des Landes verlihren soll) zuwider / ihrer rechtmäßigen Possession entsetzet / und von diesen bösen Rathshebern denen Römisch-Catholischen gänglich übergeben worden / ohnerachtet diese sowol nach denen Land-Gesetzen / als des Collegii absonderliche Statuta und Satzungen zumalen unfähig seyn / solche Stellen zu bedienen oder zu bekleiden.

Diese Commissarien haben auch alle Cangler und Erz-Dechanten in Engelland vor sich kommen lassen / und von ihnen die Namen derjenigen Geistlichen / welche des Königs Declaration wegen der Gewissens-Freyheit abgelesen / wie ingleichen derer / so sie nicht abgelesen oder verkündiget haben / verlanget / ohne dabey in Betrachtung zu ziehen / daß das Ablefen derselben denen Predigern niemat von denen Bischöffen / unter welchen sie dennoch stehen / anbefohlen gewesen. Die Illegalität und Unbefugnuß ernannten Gerichts der kirchlichen Commissarien war so bekant / und handgreifflich / daß selbiges nur bloß und allein zum Untergang der Protektirenden Religion abzielte / daß der Ehrwürdige Vatter in Gott / William Erzbischoff zu Cantelberg / Primarius und Metropolitanus in ganz Engelland / als er gesehen / daß selbiges Gericht zu keinem andern Ende aufgerichtet worden / als diejenige / so es an Tugend / Gelehrtheit und Gottesfurcht andern zuvor thaten / zu unterdrucken / sich geweigert hat / mit ihnen zu sitzen / oder einige Gemeinschaft zu halten.

Und ob schon verschiedene nachdrückliche Gesetze wider allerhand Kirchen und Capellen zur Übung der Römisch-Catholischen Religion / ingleichen gegen allerhand Clöster und Conventen / insonderheit aber wider den Jesuitter-Orden gemacht ; so haben sie dennoch Befehle zu Erbauung unterschiedlicher Kirchen und Capellen vor selbige Religion

gion ausgewürcket / auch ferners es dahin gebracht / daß unterschiedliche
Eldlöster gestiftet / und zum Spott der Geseze nicht allein verschiede-
ne Jesuiter-Collegia an unterschiedenen Orten / zu Verführung der
Jugend aufgerichtet / sondern auch aus diesem Orden einer zum
Staats-Minister und geheimen Rath eingedrungen worden. Durch
welches Verfahren sie klar an den Tag geben / daß sie an keinerlei Re-
geln noch Gesez sich gebunden halten / sondern die Ehre und Güter der
Unterthanen / auch die festgestellte Religion einer Despotiquen Macht
und willkürlichen Regierung unterwerffen / worinnen ihnen von des-
sen Ecclesiastiquen Commissarien an Hand gegangen und geholfen
wird.

Dergleichen Manier und Methode haben sie auch in denen weltli-
chen Sachen gebraucht / indeme sie einen Befehl ausgewürcket / alle
 Lords-Lieutenants und Deputy-Lieutenants, Sherifs, Friederichs-
ters und alle andere / die in publicken Aemtern und Bedienungen ge-
standen / zu examiniren / ob sie mit dem König wegen Aufhebung des
Tests und der Pœnal-Geseze sich vereinbahren wollten? Und seynd
alle diejenige / welche Gewissens halber dero Vorhaben nicht konten
helffen vollziehen / ab / andere aber / welche sie vor williger und geneig-
ter zu ihrem Absehen / nehmlich die Vernichtung vorbemerkter / mit
soviel Sorgfalt und Vorsichtigkeit vor die Wohlfahrt der Protestiren-
den Religion besetzter Geseze / gehalten haben / wiederum in deren
Stelle eingesetzt worden. Zu verschiedenen andern Aemtern und
Bedingungen haben sie bekante Römisch-Catholische verhoffen / ohnge-
achtet die Reichs-Geseze solche Personen darzu unfähig gemachet /
und die Unterthanen dadurch in den Stand gesezet / solcher Leute Be-
fehl nicht zu gehorchen. Ingleichen haben sie die Privilegia geschmä-
hert / und fast allen Städten / welche das Recht haben / Parlements-
Glieder zu erwählen / die also genannte Chartres hinweg genommen /
und zuwege gebracht / daß ihnen Chartres überreicht worden / durch
welche die Regenten selbiger Städte ihre Gerechtfame und Privile-
gien der Disposition und Wolgefallen sothaner bösen Räte überge-
ben; welche hierauf in diesen Städten neue Obrigkeiten / auf welche
sie sich vollkommlich verlassen können / angeordnet / auch an unter-
schiedenen Orten Römisch-Catholische Regenten eingesetzt / ohnerachtet
dieselbe durch die Geseze vor inhabil oder unfähig darzu erkläret
waren.

Wiewol auch keine Nation ohne Übung guter und unparthei-
scher

schet Justiz (an welcher das Leben / Freyheit / Ehr und Gut der Menschen hanget) bestehen kan; So haben dennoch diese böse Rathgeber solches alles einer willführlichen und despotiquen Macht unterworfen. In denen allerwichtigsten Sachen haben sie vorhero getrachtet / die Sentiments der Richter zu entdecken / und diejenige / die sie mit ihrer Meynung nicht übereinstimmend befunden / ab- und andere in ihre Plätze gesezet / deren sie besser versichert gewesen / ohne einigen Regard auf derer Capacität oder Fähigkeit zu machen. Ja sie haben sich nicht entblödet / bekante Römisch-Catholische in die Gerichts-Bäncke einzudringen / ohnangesehen selbige / denen Gesezen nach / darzu untauglich und unbefugt / und dahero niemand an deren Urtheil sich zu Fehren / weder selbige zu halten schuldig ware / und ihre Sachen so weit gebracht / daß die Richter / welche bey Administration der Justiz ihr selbst eigenes Gewissen / mit nichten aber anderer Willen gefolget / abgesezet worden; Woraus dann der Genüge nach erhellet / daß sie getrachtet / von dem Leben / Ehre und Gütern der Unterthanen / wes Standes und Condition sie auch seyn möchten / sich Meister zu machen / und solches ohne einige Reflexion auf der Sachen Billigkeit / noch auf des Richters rechtmässiges Gemüth zu machen / als welche sie als lerdings ihrem Willen und Belieben wollen unterworfen haben / in Hoffnung durch diese Mittel sowol denen übrigen Richtern / die noch in Diensten stehen / als auch denjenigen / so sie ihnen vorträglich zu seyn erachten / an der abgeschafften Stelle anzunehmen / eine Forcht einzujagen / und zu zeigen / wessen sie sich zu getrösten / dasern sie mehr gemeldter Commissarien Gutfinden und Willen sich im geringsten widersetzen würden / und daß niemand / wer er auch immer seyn möchte / dergleichen Fehler verziehen werden sollte.

Es ist durch die Richter / so sich gänglich diesen bösen Rathgebern unterworfen / und sich von denselben führen lassen / in verschiedenen Plätzen dieses Königreichs / wider alle Form der Geseze / indem sie denen beschuldigten Personen keine Defension gestatten wollen / sehr viel Blut vergossen worden.

Nachdemmalen auch diese Leute denen Römisch-Catholischen die Administration der Justiz zugespielet / haben sie dadurch alle Civil-Justiz-Sachen (wie gerecht und billig auch die darinn ergangene Urtheile seyn möchten) in grosse Unsicherheit gebracht. Und in Ansehung dessen / daß die Geseze des Landes die Römisch-Catholische nicht allein von allen Gerichts-Bäncken ausschließen / sondern auch dieselbe für

B

un-

unfähig erkläret haben; so ist niemand verbunden oder gehalten / thren Urtheilen zu gehorchen / sondern es seynd selbige alle und insgesammt an sich selbst nichtig und von keiner Würden / inmassen auch jederman / der durch diese Römisch-Catholische Richter verurtheilet ist / solche angemaste Urtheile / als wären sie durch Privat- und unqualificirte Personen ausgesprochen / anzusehen und dafür zu achten hat.

In so erbärmlichen Zustand finden sich die Unterthanen / die sich vor solchen Richtern verantworten müssen / welche in allen Sachen keiner anderen Regel folgen / dann die ihnen von denen bösen Rättern vorgeschrieben werden / inmassen diese dieselbe zu solchen Nemtern oder Diensten verholffen / deren sie selbige auch wieder nach ihren Belieben entsetzen können; dannhero selbige für keine rechtmässige Richter zu halten / und alle ihre Urtheile / nach Inhalt der Gesetze / Kraft- loß und ohne Würckung seyn.

Gleichergestalt seynd sie mit denen Militair- oder Kriegsdiensten verfahren. Dann obwol denen Gesetzen nach alle Römisch-Catholische davon ausgeschlossen seyn / und disarmiret werden sollten / haben sie dennoch zu Veracht obgedachter Gesetze / selbige nicht allein gewaffnet / sondern auch ohne Unterschied / sie seyen Fremde oder Eingeborne / Ir- oder Engelländer / zu den höchsten Kriegsdiensten zu Wasser und zu Lande erhoben / damit / wann sie auf solche Weise die Kirche / die Regierung sammt der Nation und Verwaltung der Justiz gänzlich unter ihre Gewalt gebracht / und einer despotischen willkührlichen Macht unterworfen hätten / sie im Stand seyn würden / durch Hülffe und Zuziehung der Armée oder des Kriegsvolcks / ihr böses Vornehmen fortzusetzen und auszuführen / und also die ganze Nation unter die Füsse zu bringen.

Die traurige Effecten dieser Unterbrechung der befestigten Religion / Gesetzen und Freyheiten in Engelland kommen Uns noch heller zu Gesicht / wann wir dasjenige / so in Irland geschieht / nur anschauen / allwo die ganze Regierung denen Römisch-Catholischen in die Hände gespielt worden / und die protestirende Einwohner unter steter Furcht dessen / so ihnen von der daselbst eingeführten willkührlichen Macht bevorstehet / leben müssen; wodurch eine grosse Menge aus selbigem Reich hinweg ziehet / auch ihre Einkommen und Güter verlässet / indem sie sich des grausamen und blutigen Mordens / so Anno 1641. auf selbiger Insel vorgangen / noch wol erinnern.

Diese böse Rätthe haben auch den König dahin verführet / daf er
in

in Schottland eine Declaration ergehen lassen / wie er mit einer absoluten Macht bekleidet / und die Unterthanen ohne eingigen Vorbehalt oder Exception ihm in allen zu gehorsamen schuldig wären; wodurch er sich einfolglich einen würcklichen Gewalt und Macht sowol über die Religion / als des Reichs Geseze in der That angemasset hat. Aus welchem allen klärlich erhellet / was in Engelland zu erwarten stehe / so bald die Sachen reiff geworden / und in vollkommenen Stand werden gebracht seyn.

Diese grosse und unerträgliche Unterdrückungen und öffentliches Verachten aller Geseze / sammt der Befahrung vieler traurigen Unheile / so gewislich darauf folgen würden / haben denen Unterthanen eine grosse und rechtmässige Furcht eingejagt / und selbige veranlasset / sich nach rechtmässiger Rettung und Hülfsmittel / so bey allen Völkern erlaubt / umzuschauen; doch alles umsonst und vergebens; In dem diese böse Rätthe getrachtet / allen Menschen die Gefahr / ihr Leben / Freyheiten / Ehre und Güter zu verlihren / so starck und kräftig einzudrucken / daß sie auch wider sothane Unterdrückungen / mit Suppliciren / Prorogation, Bitten / oder andern durch die Geseze erlaubte Mitteln nicht einkommen dörfen. Auf solche Weise seynd sie mit dem Erzbischoff von Cantelberg und anderen Bischöffen umgangen / welche nachdem sie in erlaubter Anzahl dem König eine ganz demüthige und respectueuse Supplicatiou übergeben / und die Ursachen / warum sie des Königs / auf Anhezen der bösen Rathgeber / ergangenen Befehl / so darinn bestanden / daß sie den Predigern die Declaration wegen der Gewissens-Freyheit in denen Kirchen zu publiciren / anbe fehlen sollten / nicht nachkommen könten / küniglich darinnen vorgestellet / beschwergen in das Gefängniß geworffen / und / als ob sie grosse Missethaten begangen / vors Gericht gestellet worden seyn / allwo sie vor bekante Römisch-Catholische Richter / welche den Test und Eyd nicht geleistet hatten / und denen an ihrer Verdammung viel gelegen / auch zum höchsten dabey interessirt waren / erscheinen und sich verthädigen müssen. Diejenige Richter aber / so vor dieselbe Bischöffe gesprochen / hat man ihrer Dienste entsetzet. Da man gleichwol nicht erweisen kan / daß ein König / wie weit er auch seine Macht ausgebreitet / und wie depotisch und souverain er auch mag regieret haben / jemals vor ein Verbrechen gehalten / wann seine Unterthanen in tieffster Submission und Respect, und zwar in keiner größern Anzahl / als die Geseze zulassen / erschienen / und fürgestellt haben / daß ihnen unmöglich feie / seinem absoluten Befehl zu gehorsamen.

B 2 Ferners

Ferners haben eben diese böse Rathgeber einen gewissen Pair
des Reichs/ bloß und allein der Ursachen halber/ daß er fürgegeben / es
wären die Unterthanen eines Römisch-Catholischen Frieden-Rich-
ters Befehlen nachzuleben nicht verbunden/ als ein Missethäter tracti-
ret; da gleichwol jederman bekant/ daß derselben Religion Zugethane
durch die Gesetze von allen Aemtern ausgeschlossen / und niemand ge-
halten seye / sich nach ihren Befehlen zu richten; allermassen dieses die
Versicherungen seyn/ welche die Gesetze dem Volck für ihr Leben/ Frey-
heiten/ Ehre und Güter gegeben haben / daß niemand denen willführ-
lichen Proceduren der Römisch-Catholischen / so wider die Gesetze in
einige Civil- oder Militar-Bedienungen sich eingedrungen / könne un-
terwürffig gemacht werden.

Wir und unsere freundlich geliebte Gemahlin / die Princessin/
haben Uns zwar bemühet / dem König die gerechte und tieffe Schmer-
zen / welche dergleichen Proceduren in Uns erwecket / in aller Ehrer-
bietzigkeit zu erkennen zu geben / wie auch / demjenigen / was Ihre
Majestät von Uns verlanget / ein Genügen zu thun / sowol mündlich
devo Envoyé, als schriftlich unsere Meynungen wegen Abschaffung des
Texts und der Straff-Gesetze eröffnet / und zwar solches aufs aller-
glimpfflichste/ daß Wir gänzlich vertrauet / ein Mittel vorgeschlagen
zu haben/ wodurch der Friede in diesen Königreichē/ und eine glückliche
Einigkeit zwischen denen Unterthanen von allerley Meynungen zuwe-
ge gebracht werden möchte. Allein diese böshafte Rathgeber/ wel-
che nur gesucht / den König je mehr und mehr von uns abwendig zu
machen / haben unserer guten Intention eine ganz ungleiche und ver-
kehrte Auslegung angebracht/ als ob unser Absehen dahin gienge/ den
Frieden und Wolstand dieses Königreichs zu beunruhigen.

Das letztere und fürnehmste Mittel wider solche Unheilen schiene
zwar in Berufung eines Parlaments zu bestehen / um die ganze Nation
gegen das böshafte Verfahren dieser schädlichen Rathgeber in Si-
cherheit zu stellen; Allein es kan solches Mittel auch noch zur Zeit nicht
gebrauchet / wider ins Werck gerichtet werden: Inmassen diese Leute/
dafern ein rechtmässiges Parlament sich endlich versammeln würde/
sehr befahren / man werde von so vielfältigen Ubertrett- und Vernich-
tungen der Gesetze/ so dann ihren Rottir- und Zusammenschwörungen
wider die Protestirende Religion, und der Unterthanen Leben und
Freyheiten / dermaleins Rechnung von ihnen fordern; weshalb sie
dann sich sonderlich bemühen / unter dem Schein der Gewissens-Frey-
heit/

heit / zwischen der Engelländischen Kirche und die also genannte Dis-
senters Zweytracht auszusäen / solchergestalt die Protektirende (denen
obliegt wider der Römisch-Catholischen Engelländer Grausamkeit
sich bestmöglich zu verwahren) in innerliche Händel oder Trennungen
zu verwickeln / und einen grossen Vorthail zu Vollführung ihres bösen
Fürnehmens / sowol bey Erwählung der Parlaments-Herren / als nach-
gehends bey dem Parlament selbstn daraus zu ziehen; dann ihnen ist
gnugsam bekant / dasern alle die Englische Protektirende in ein festes
gutes Vertrauen und Verständnuß untereinander könten gebracht
werden / auch gesammter Hand die Beschirmung ihrer Religion für-
nehmen sollten / daß ihnen alsdann unmöglich fallen würde / ihr böses
Fürnehmen auszuführen.

Dabeneben haben sie auch in allen Engelländischen Provinzien
von allen Bedienten und anderen Personen von sonderbahrem Anse-
hen / fürhin sich zu erklären verlangt / ob sie die Aufhebung des Texts
und der Pœnal- oder Straff-Gesetze zulassen / und in der Wahl eines
Parlaments allein denjenigen / so ebenfalls darzu geneigt und helffen
würden / ihre Stimmen geben wollten. Welche nun auf solche Wei-
se sich fürhin nicht verbinden wollen / wurden ihrer Dienste oder Aem-
ter entsetzt / andere aber / darunter sich viele Römisch-Catholische be-
fanden / so ihr Wort von sich gegeben / hat man hingegen damit wies-
derum versehen. Wobey sie auch in den Städten und Flecken / so be-
rechtigt seynd / Parlaments-Herren zu erwählen / deren Chartres und
Privilegien zuwider / sothane Reglement- oder Anordnungen gemacht /
wodurch sie derjenigen Glieder des Parlaments / so von selbigen erwälet
würden / sich versichern könten. Durch solche Mittel bildeten sie ihnen
ein / der verdienten Straffe zu entgehen / da doch kundbahr ist / daß alle
von Römisch-Catholischen Obrigkeiten gemachte Verordnungen an
sich selbstn nichtig und ungültig seyn / so daß kein rechtmässiges Parla-
ment seyn könne / allwo die Wahlen und deren Certification durch
Römisch-Catholische Sherifs und der Städte Majoren gemachet wor-
den; weßhalb es nicht möglich ist / ein rechtmässiges Parlament zu
bekommen / solange die Regierung und Ober-Direction in solcher Leus-
te Händen stehen. Und ob gleich zu folge der Constitution der Engels-
ländischen Regierung und uhralten Gewohnheiten alle Wahlen der
Parlaments-Herren mit einer vollkommenen Freyheit / ohne einigen
Gewalt und Gesinnen an die Wählende / diese oder jene Person / so
man ihnen benennen würde / zu erkiesen / müssen geschehen / und daß die

also Erwählte ihre Meynungen über allen vorgetragenen Puncten
fren heraus sagen / den Wohlstand der Nation stets vor Augen haben/
und in allen Sachen den Trieb ihres Gewissens folgen sollen; So hat
dennoch die Engelländische Nation das Hülfsmittel eines freyen und
rechtmässig beruffenen Parlaments nicht zu hoffen / sondern wird viel-
mehr sehen müssen / daß eines beruffen werde / worinnen die Wahlen
mit Betrug und Gewalt unterbauet seyn / und welches aus solchen
Gliedern bestehen wird / deren sich sothane böse Rathgeber genugsam
versichert halten / und in welchen / alles nach ihrer Direction und Inter-
esse / ohne das geringste Absehen auf der Nation Bestes und Wohlfahrt /
wird verhandelt werden; welches klährlich daraus erhellet / daß sie sich
bemühet / die Glieder des nächst-vorigen Parlements dahin zu vermö-
gen / daß sie zu Abschaffung des Testis und der Pœnal- oder Straff-
Gesetze ihre Stimmen geben möchten / und als sie gesehen / daß sie dies
selbe weder durch Versprech- noch Bedrohungen gewinnen können /
solche ihre schädliche Anschläge zu befördern / es dahin gebracht haben /
daß sothanes Parlament dissolviret und aufgehoben worden.

Jedoch um ihre Rolle oder Comædy auszuspielen / so finden sich
grosse und starcke Muthmassungen / welche Uns glauben machen / daß
sothane schlimme Rathgeber / um zu Ausführung ihres bösen Vor-
habens noch mehr Zeit zu gewinnen / zu Anfrischung ihrer Mitgehül-
fen / und zu Verzagung aller guten Einwohner / ausgesprenget / daß die
Königin einen Sohn gebähret hätte / da doch während der Zeit des vor-
gegebenen Schwanger-seyns der Königin / und auf Art und Weise /
wie die ganze Sache bestochen worden / soviel rechtmässige / hand-
greiffliche Gründe zum Argwohn sich hervorgethan / daß nicht nur
Wir selbst / sondern auch alle gute Einwohner dieser Reiche gar starck
muthmassen / daß der vermeinte Prinz von Wallis von der Königin
nicht sey zur Welt gebracht worden. Und es ist weltkundig / daß viele
sowol an dem Schwanger-seyn der Königin / als an der Gebährung
des Kindes gezweifelt haben; dennoch aber ist nicht das geringste
vorgenommen worden / um sie deßhalb zu befriedigen / oder solchen
Zweifel zu benehmen.

Und nachdem unserer freundlich geliebten Gemahlin / der Prinz-
cessin / wie nicht weniger Uns selbst an sothaner Sache höchstens geles-
gen / und Wir ein solches Successions-Recht zu der Cron haben / wie
der ganzen Welt bekant; dierweilen auch die Engelländer im Jahr

1672. als die General Staaten der Vereinigten Niederlande mit eb-
nem ganz unrechtmässigen Krieg angefallen wurden / ihr äusserst-
bestes / um selbigen Kriegs ein Ende zu machen / gethan / ja sich selbst
gegen diejenige gesetzt / welche damals die Regierung dirigirten / und
dadurch Gefahr gelauffen / sowol des Hofes Gunst / als auch ihre
Bedienungen zu verlieren; Und dieweilen über diß noch die Engel-
sische Nation jederzeit eine sonderbahre Zuneigung und Großachtung/
sowol unser hochgeliebten Gemahlin / der Princessin / als auch Unser
selbst / bezeiget hat; So haben Wir nicht umgehen können / in einer so
hochwichtigen Sache ihr Interesse zu übernehmen / noch alles / was
Wir vermögen / beyzutragen / um sowol die Protestirende Religion,
als auch die Geseze und Freyheiten dieser Königreiche zu handhaben,
und sie des Genusses aller ihrer rechtmässigen Rechte zu versichern.
Welches zu bewerkstelligen Wir von einer grossen Anzahl / so Geists
als weltlicher Magnaten / auch sehr viel Adeltlicher und anderer Unter-
thanen / allerhand Standes / ganz inständigst ersucht worden; Dan-
nenhero Wir gut befunden haben / in Engelland überzusetzen / und eine
solche Macht mit uns zu nehmen / so ercklecklich sey / unter Gottes Bey-
stand Uns vor den Gewalt oft bemeldter schlimmen Rathgeber zu
beschirmen. Und nachdem Wir verlangen / daß solche unsere Inten-
tion wol aufgenommen werde / haben wir zu solchem Ende diese De-
claration ausfertigen lassen / in welcher / gleich wie biß hieher die wahre
Beschaffenheit der Ursachen vorgestellt / so Uns hierzu bewogen / also
haben Wir auch rathsam erachtet / hiemit zu erklären / daß gemeldte
Expedition zu keinem andern Absichten unternommen worden / als ein-
frey und Gesezmässiges Parlament, sobald es möglich / zusammen zu
bringen / und daß zu solchem Ende alle neue Charters, in welchen die
Wahl der Parlaments-Herren / wider die alte Gewohnheiten / einge-
schräncket worden / vor null und ungültig gehalten; alle Regenten/
welche durch mehrernannte Rathgeber unrechtmässiger weise abgese-
get / von Stund an zu ihren vorigen Bedienungen wieder gelangen/
und alle Collegia und Gemeindē in Engelland in dem Genuß ihrer alte
Præscriptionen und Charters wieder gestellet werden / und insonderheit
die alte Charter der grossen und weitberühmten Stadt London in ihrer
vorigen Krafft und Würckung verbleiben solle; Daß auch die Circu-
lar-Briefe oder Ausschreiben zur Wahl der Parlaments-Herren an
diejenige Bediente / an welche es sich zu folge der Geseze und Gewohn-
heiten gebühret / abgefertiget / und nicht zugelassen werden solle / daß
jemand /

11. 12.

13.

je mand / der nicht denen Gesetzen gemäß darzu befugt ist / zu einem Parlaments - Gliede kan erwählen oder erwählet werden; und daß / wann die Parlaments - Herren auf solche Weise rechtmäßig erwählet worden / sie sich in aller Freyheit versammeln und sitzen sollen; Daß ferners beyde Häuser zusammen sich bearbeiten mögen / solche Gesetze aufzustellen / die sie nach einer gnugsamen und freyen Überlegung für nöthig und dienlich erachten / sowol zu Feststellung und Execution des Gesetzes / so den Test betrifft / als auch all solcher anderen Gesetzen / die zur Sicherheit und Handhabung der Protestirenden Religion nöthwendig seyn; Ingleichen sollen sie bedacht seyn / solche Gesetze zu machen / welche ein gutes Vernehmen und Eintracht zwischen der Englischen Kirche und allen Protestirenden Dissenters zuwege bringen können; Ferners auch Gesetze zu beschirmen und Berühigung derjenigen / welche als fromme Unterthanen friedlich unter der Regierung leben wollen / ohne die geringste Verfolgung wegen der Religion / wovon auch selbst die Römisch - Catholische nicht sollen ausgefondert seyn; Item Gesetze zu Berathung aller anderen Sachen / welche beyde Parlaments - Häuser / vor den Frieden / Ehr und Erhaltung der Nation nützlich finden / so daß gar keine Gefahr / daß diese künftighin irgend einer eigenmächtigen arbitraren Regierung heimfallen dörfte / übrig bleiben möge. Diesem Parlament wollen Wir anbefohlen lassen / die Untersuchung der Geburt des vermeinten Prinzen von Wallis und alles dessen / so dieses ganze Werck / benebens auch das Erbfolgs - Recht angehet. Und Wir vor unsere Person wollen auf alle Weise den Frieden und Wohlstand der Nation / welchen ein freyes und Gesetzmäßiges Parlament für gut befindet / befördern helfen; Sintemal Wir in dieser Unternehmung kein anders Absehen haben / als die Beschirmung der Protestirenden Religion / das Vertheidigen aller Menschen gegen die Verfolgung ihrer Gewissens - Freyheit / und wie Wir die ganze Nation des freyen Genusses aller ihrer Gesetze / Rechts und Freyheiten unter einer guten berechtigten Regierung versichern mögen.

Dieses ist das Augemerck und Endzweck / so Wir in Ergreifung der Waffe bey dieser Gelegenheit Uns selbst vorgestellt haben. Zu dessen Ausführung Wir die Armée oder Kriegsmacht unter unsern Comando in der allerschärfesten Kriegs - Disciplin halten / und eine besondere Sorgfalt tragen werden / daß die Leute in denen Provinzien / durch welche Wir marchiren werden / nicht die geringste Beschwerde von derselben

der selben sollen zu erdulden haben; Und sobald es nur die Gelegenheit der Nation zulassen wird / versprechen Wir / alle diese fremde Kriegs- Völcker / so Wir mit Uns herüber gebracht / wiederum zurück zu schicken. Verhoffen dannenhero / daß ein jeder gebührend von Uns urtheilen / und dieses unser Beginnen gutheissen werde; erwarten jedoch noch vor allen Dingen den Aufschlag dieses unsers Unternehmens von dem Segen Gottes / auf den Wir unser ganz- und alleiniges Vertrauen setzen.

Zulezt nöthigen und ersuchen Wir jeden / niemanden ausgenommen / alle Pairs des Reichs / so Geist- als weltlichen Standes / alle Lords- Lieutenants, Deputy- Lieutenants, alle Edelen / Burger und andere gemeine Stands- Personen / von was Condition sie seyen / Uns zu Vollführung dieses unsers Desseins gegen alle diejenige / die sich Uns sollten widersetzen wollen / zu Hülffe zu kommen / damit Wir also allen Unheyl und Ubel / so nothwendig erfolgen müssen / wann diese Nation einer frey- und willkührlichen Macht und Diensthahtheit unterworfen werden sollte / begegnen und vorbeugen / und damit aller Gewalt und Unordnungen / welche die ganze Beschaffenheit und Constitution der Engellischen Regierung so sehr umgestossen haben / bey einem freyen und Gesez- mässigen Parlament völlig abgestellt werden mögen.

Wir seynd ebenfalls gesinnet / sobald die Nation wird in Ruhe gebracht seyn / Sorge zu tragen / daß auch in Schottland ein Parlament beruffen werde / um in selbigem Königreich die vormalige Constitution wieder einzuführen / und das Religions- Wesen in solchen Stand zu setzen / damit das Volk ruhig und glücklich leben könne / wie auch allen deren widerrechtlichen Vergewaltigungen / die nun so viel Jahr gegeneinander daselbsten ausgeübet worden / ein Ende zu machen.

Über diß wollen Wir auch trachten das Königreich Irland in solchen Stand zu bringen / daß das Gesez wegen Besizung der Güter / Settlement genannt / daselbst heiliglich beybehalten werde.

Wir wollen auch durch alle thunliche Mittel suchen eine solche Grundfeste in denen dreyen Königreichen zuwege zu bringen / damit die Einwohner in einer beglückten Einträchtigkeit und wahrer Freundschaft miteinander leben / und die Protestirende Religion, der Friede / die Ehre und Wohlstand der Nation auf immerwährenden Gründen und Fundamenten befestiget werden mögen. Geben unter
E
unserer

unserer Hand und Siegel / in unserer Residenz im Haag / den 10.
Oktobr. 1688.

Wilhelm Heinrich / Prinz von Oranien.
(L. S.)

Unten stund

Auf Befehl Seiner Hoheit

(L. S.) C. Huygens.



Anhang/ Der Declaration Seiner Hoheit.

Nachdem Wir diese unsere Declaration hatten aufstellen / und zum Druck geben lassen / seynd Wir in Erfahrung kommen / daß die Aufrotter des Gottesdiensts / und die Verbrecher der Grundgesetze dieser Königreich / nachdem sie von unseren Zurüstungen / um der Nation gegen sie zu Hülffe zu kommen gehöret / angefangen haben ein Theil ihrer willführlich / und despotischen Macht / deren sie sich angemasset / zu retractiren / und einige ihrer widerrechtlichen Proceuren und Schlüsse einzuziehen. Die Überzeugung ihrer Schuld / und das Mißtrauen auf ihre Macht haben sie bewogen / der Stadt London einige scheinbahre Erleichterung ihrer gewaltsamen Bedrückungen anzubiethen / in Hoffnung das Volck dadurch zu Frieden zu stellen und abzuhalten / daß es die Sicherstellung ihrer Religion und Befehlen durch Zusucht zu unseren Waffen nicht suchen möchte. Sie sprengen über diß auch aus / daß Wir vorhätten / die Nation durch Kriegs-Macht unter Uns und in eine Diensthahrkeit zu bringen; Welcher Ursachen halber Wir für diensam erachtet / dieses Wenige unserer vorhergehenden Declaration anzufügen:

Wir halten Uns versichert / daß niemand solche nachtheilige Gedancken von Uns führen kan / daß er sich einbilden würde / daß Wir bey dieser unserer Unternehmung einig anders Absehen haben / als die